

KOLLEKTIVVERTRAG

**für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und
Gruppenpraxen in Wien**

STAND 1. JÄNNER 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Geltungsbereich	3	IX. Gesetzliche sozialpolitische Bestimmungen	6
II. Gesetzliche Bestimmungen	3	X. Bezahlte Weiterbildung	6
III. Arbeitszeit	3	XI. Verschwiegenheitspflicht	6
IIIa. Zusatzregelung für Gruppenpraxen für Samstag/Sonntag/Feiertag	3	XII. Urlaub	7
IIIb. Wochenendruhe/Wochenruhe/Ersatzruhe (ARG)	4	XIII. Vordienstzeiten	7
IV. Sonn- und Feiertagsruhe	4	XIV. Anspruch bei Dienstverhinderung	7
V. Überstundenentlohnung	4	XV. Kündigung	7
Va. 4 Tagewoche	5	XVI. Sonderzahlungen	8
VI. Durchrechnungsmodell für Gruppenpraxen	5	XVII. Sonderzulagen	8
VII. Gemeinsame Bestimmungen zu den Punkten III bis VI	6	XVIII. Mindestleistungen	8
VIII. Freizeit bei nachgewiesener Dienstverhinderung	6	XIX. Entgelt	8
		XX. Gefahrenzulagen	9
		XXI. Trinkgeldpauschale	10
		XXII. Teilzeitbeschäftigung	10
		XXIII. Karenzzeitenanrechnung	10
		XXIV. Schlussbestimmungen	11

KOLLEKTIVVERTRAG

für die Angestellten bei Ärztinnen, Ärzten und Gruppenpraxen in Wien

abgeschlossen am 21. September 2018 zwischen der **Ärztammer für Wien, Kurie der niedergelassenen Ärzte**, 1010 Wien, Weihburggasse 10-12 und der **Gewerkschaft der Privatangestellten**,

**Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbe-
reich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kin-
der- und Jugendwohlfahrt**, 1030 Wien, Alfred-Dal-
linger-Platz 1.

I. GELTUNGSBEREICH

Räumlich/fachlich/persönlich:

Durch diesen Kollektivvertrag werden Dienstverhält-
nisse der Angestellten bei Ärztinnen und Gruppenpra-
xen (§ 52 a ff ÄrzteG), die der Ärztekammer für Wien
angehören, geregelt. Als Angestellte bei Ärztinnen

gelten jene Personen, die dort selbst Angestellten-
dienste leisten.

Zeitlich:

Der Kollektivvertrag tritt mit **1. Jänner 2020** in Kraft.

II. GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Soweit in diesem Kollektivvertrag nichts anderes ver-
einbart ist, gelten die Bestimmungen des Angestell-
tengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils gelten-
den Fassung.

Das erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Pro-
bemonat im Sinne des Angestelltengesetz (AngG)
§ 19 (2).

III. ARBEITSZEIT

1) Die Normalarbeitszeit für die im Abschnitt I ange-
führten Arbeitnehmerinnen beträgt 40 Stunden in
der Woche, wobei die Aufteilung in der Einzelvereinba-
rung oder durch Betriebsvereinbarung mit der Maßga-
be überlassen bleibt, dass der tägliche Beginn nicht
vor 6.00 Uhr, das Ende nicht nach 22.00 Uhr liegt
und die Normalarbeitszeit an einem Werktag 9 Stun-
den nicht überschreiten darf (ausgenommen bei Ver-
einbarung einer 4-Tage-Woche gemäß Va).

2) Die Normalarbeitszeit beginnt jeweils frühestens
um 6.00 Uhr und endet spätestens von Montag bis
Freitag um 22.00 Uhr bzw am Samstag um 14.00 Uhr.

3) Lagezuschläge: Für Arbeit zwischen 6.00 Uhr und
6.30 Uhr bzw zwischen 19.30 Uhr und 21.00 Uhr, so-
wie am Samstag zwischen 13.00 und 14.00 Uhr ent-

steht ein Zuschlag von 50 %; für Arbeit zwischen
21.00 Uhr und 22.00 Uhr entsteht ein Zuschlag von
100 %. Diese Zuschläge sind in erster Linie in Geld
zu leisten, können aber auch als reine Zeitzuschläge
oder geteilt vereinbart werden.

4) Bei Einteilung der Arbeitszeit in eine 6-Tage-Woche
ist der Angestellten einmal wöchentlich ein freier
Halbtag in jenem Ausmaß zu gewähren, der zeitmäßig
der am Samstag zu leistenden Arbeitszeit entspricht.

5) Bestehende günstigere betriebliche Regelungen
bleiben aufrecht.

6) Der 24. und 31. Dezember jeden Jahres sind
dienstfrei unter Fortzahlung des Entgelts.

IIIa. ZUSATZREGELUNG FÜR GRUPPENPRAXEN FÜR SAMSTAG/SONNTAG/ FEIERTAG

1) Die Normalarbeitszeit kann in Gruppenpraxen mit
Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung und allen an-
deren Fällen durch Einzeldienstvertrag an Sam-,

Sonn- und Feiertagen zwischen 6.00 Uhr und
19.00 Uhr vereinbart werden.

2) Lagezuschläge: Für Arbeit am Samstag zwischen 6.00 Uhr und 6.30 Uhr bzw zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr entsteht ein Zuschlag von 50 %. Für Arbeit am Samstag zwischen 17.00 Uhr und 19.00 Uhr entsteht ein Zuschlag von 75 %. Für Arbeit

am Sonn- und Feiertag entsteht ein Zuschlag von 100 %.

Die Lagezuschläge können sowohl in Geld als auch in Zeit abgegolten werden.

IIIb. WOCHENENDRUHE/WOCHENRUHE/ERSATZRUHE (ARG)

Grundsätzlich hat die Arbeitnehmerin in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Die Arbeitnehmerin die nach der für sie geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Wochenendruhe beschäftigt wird, hat in jeder Woche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine unun-

terbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Die Arbeitnehmerin die während ihrer wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt wird, hat Anspruch auf Ersatzruhe, die auf ihre Wochenarbeitszeit anzurechnen ist.

IV. SONN- UND FEIERTAGSRUHE

Die Sonn- und Feiertagsruhe regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angestellte, die der evangelischen Religionsgemeinschaft und der altkatholischen Kirchengemeinschaft in Österreich angehören, sind am Karfreitag, ohne Schmälerung ihres Entgeltes, von der Arbeit freizustellen. Diese Bestimmungen

finden ferner auf Arbeitnehmerinnen, die der israelitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich angehören, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass für diese Arbeitnehmerinnen der Versöhnungstag als arbeitsfreier Tag gilt.

V. ÜBERSTUNDENENTLOHNUNG

1) Jede Arbeitsleistung, die über die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden hinausgeht, gilt als Überstundenarbeit. Angeordnete Arbeitsleistungen außerhalb der fixen Arbeitszeiten gelten als Überstunden bzw. Mehrstunden. Überstunden sind separat zu entlohnen, sofern nicht Zeitausgleich gewährt wird.

2) Überstunden zwischen Mo bis Fr 6.30 Uhr und 19.30 Uhr und Sa zwischen 6.30 und 14.00 Uhr werden mit einem Zuschlag von 50 % entlohnt.

3) Überstunden zwischen Mo bis Fr 19.30 Uhr und 6.30 Uhr und Sa nach 14.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen werden mit einem Zuschlag von 100 % entlohnt.

4) Für jede am Arbeitstag über die 9. Arbeitsstunde hinaus geleistete Arbeit gebührt im geleisteten Ausmaß anteilig ein 75 % Zuschlag bei Lage zwischen 6.30 Uhr und 19.30 Uhr bzw 150 % bei Lage zwischen 19.30 Uhr und 6.30 Uhr unabhängig davon, ob sie Voll- oder Teilzeitbeschäftigte leisten. Dieser Zuschlag ist in erster Linie in Geld zu leisten, kann aber auch als reiner Zeitzuschlag oder geteilt vereinbart werden. (Ausnahme 4-Tageweche, siehe Va)

5) Auch Teilzeitbeschäftigten steht für Arbeit außerhalb der kollektivvertraglich definierten Grenzen der Normalarbeitszeit (22.00-06.30 Uhr) ein Mehrarbeitszuschlag von 100 % zu. Ansonsten gilt für Teilzeitbeschäftigte der gesetzlich definierte Zuschlag für Mehrarbeit gem § 19d Abs 3a AZG.

6) Als Grundlage für die Überstundenberechnung gilt 1/145 des Bruttomonatsgehaltes. Damit sind die anteiligen Sonderzahlungen berücksichtigt.

7) Mehr-/Überstunden sind in erster Linie in Geld zu leisten und mit der nächsten Abrechnung zur Auszahlung zu bringen, können aber auch als Zeitzuschlag oder geteilt vereinbart werden.

8) Zur Leistung von Überstunden sind die Angestellten nur im Bedarfsfall und zu der gesetzlich vorgesehenen Höchstdauer verpflichtet. Der Anspruch ist bei sonstiger Verwirkung innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ableistung der Überstunden beim Arbeitgeber geltend zu machen.

9) Durch Vereinbarung kann eine Überstundenpauschale festgesetzt werden, doch darf sie im Durch-

schnitt der Geltungsdauer die Arbeitnehmerin nicht ungünstiger stellen als die Überstundenentlohnung.

Va. 4 TAGEWOCHE

1) Im Rahmen einer Vier-Tage-Woche gem § 4 Abs 8 AZG darf die Arbeitszeit inklusive Überstunden gemäß § 7 Abs 6 AZG auf maximal 12 Stunden ausgedehnt werden (die tägliche Normalarbeitszeit darf unter diesem Umstand 10 Stunden betragen). Für Teilzeitbeschäftigte kommt diese Bestimmung in der Form zur Anwendung, dass gemäß der im individuellen Dienstvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit jeweils Tage mit vollen 10 Stunden Normalarbeitszeit und gegebenenfalls ein Tag mit den die Zehnstundenblöcke übersteigenden Wochenstundenanzahl – ab hier Rumpftag – gearbeitet wird.

2) Sollte an einem Tag die maximal mögliche Arbeitszeit von 12 Stunden gearbeitet werden, so ist es möglich die dabei entstandenen 2 Überstunden, aufgewertet mit je nach Lage, 75 % bei Lage zwischen 6.30 Uhr und 19.30 Uhr bzw 150 % bei Lage zwischen 19.30 Uhr und 6.30 Uhr, umgewandelt in Zeit gegen Wochenarbeitszeit des Rumpftages oder wenn die Angestellte keinen Rumpftag hat, gegen die Arbeitszeit eines anderen Zehnstundentages gegenzurechnen ohne gegen die erweiterten Arbeitszeitmöglichkeiten der Vier-Tage-Woche zu verstoßen. (Es ist auch möglich die 2 Überstunden 1 : 1 in Zeit als Zeitausgleich zu verwenden und den Zuschlag monetär abzugelten bzw die Überstunden gesamt auszuzahlen).

VI. DURCHRECHNUNGSMODELL FÜR GRUPPENPRAXEN

Das Durchrechnungsmodell stellt ein Wahlmodell für Gruppenpraxen dar, das durch Einzelvertrag mit der Angestellten vereinbart werden kann und nicht in der gesamten Gruppenpraxis etabliert sein muss.

bracht werden. Sollte es im Rahmen des Vereinbarungsprozederes zu Schwierigkeiten kommen, so sind die Kollektivvertragsparteien zur moderierenden Unterstützung hinzuzuziehen. In jedem Fall darf im Rahmen einer solchen Moderation keine diszipliniäre Maßnahme gegen die Arbeitnehmerin gesetzt werden.

1) Die Arbeitszeit in Gruppenpraxen kann über einen Zeitraum von jeweils 6 Monaten, von 1. Februar bis 31. Juli bzw 1. August bis 31. Jänner, durchgerechnet werden, wobei die maximale tägliche Normalarbeitszeit 9 Stunden (ausgenommen bei Vereinbarung einer 4 Tage Woche gemäß Va) die maximale wöchentliche Normalarbeitszeit 45 Stunden bzw +/- 25 % des einzelvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeitausmaßes betragen darf.

5) Sollte kurzfristig der Wunsch entstehen den Dienst im Einvernehmen mit der Dienstgeberin mit einer Kollegin zu tauschen bzw zu verlegen, so ist dies möglich, ohne dass aus diesem Grunde Über-/Mehrstunden entstehen.

2) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt in diesem Fall 39 Stunden. Der Stundenteiler für nicht vollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen wird diesbezüglich auf 1/169 festgelegt.

6) Für Arbeit außerhalb des Dienstplanes entstehende Mehr-/Überstunden, welche zwischen 6.30 Uhr und 19.30 Uhr liegen, werden mit 50 % und zwischen 19.30 Uhr und 6.30 Uhr mit 100 % bezuschlagt. Der entsprechende Teiler beträgt 1/145. Damit sind die anteiligen Sonderzahlungen berücksichtigt. Diese Mehr-/Überstunden sind in erster Linie in Geld zu leisten und mit der nächsten Abrechnung zur Auszahlung zu bringen, können aber als Zeitzuschlag oder geteilt vereinbart werden.

3) Urlaube und Schließzeit der Ordination in Ausmaß ab einer Woche sind vor diesem Zeitraum bekannt zu geben bzw zu vereinbaren.

4) In dieser Zeit ist durch einen Dienstplan die Arbeitszeiteinteilung vorzunehmen. Dieser Dienstplan für mindestens 1 Monat ist jeweils ein Kalendermonat vor dem ersten davon erfassten Dienst zu vereinbaren. Dafür hat die Arbeitnehmerin die Möglichkeit Wünsche und Notwendigkeiten 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Vereinbarung bekannt zu geben. Die Einteilung hat so zu erfolgen, dass private und betriebliche Notwendigkeiten möglichst in Einklang ge-

7) Nach Ende des Durchrechnungszeitraumes sind Zeitguthaben mit Überstundenzuschlägen abzugelten wobei die Zuschläge bei Teilzeitbeschäftigten wie bei Vollzeitbeschäftigten jedenfalls 50 % betragen soweit die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit überschritten wird. Der Zuschlag von zumindest 50 % gilt bei Teilzeitbeschäftigten auch für die Arbeitszeit zwischen der 39. und 40. Wochenstunde.

8) Der Durchrechnungszeitraum für Teilzeitbeschäftigte wird im Rahmen der Inanspruchnahme des kol-

lektivvertraglichen Durchrechnungszeitraums ebenfalls auf 6 Monate erweitert.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZU DEN PUNKTEN III BIS VI

Für Dienstverhältnisse die vor dem 1. 1. 2019 bestanden haben gilt, dass die Lagezuschläge nicht mit der bestehenden Überzahlung abgegolten sind. Pauschale Abgeltungsvereinbarungen müssen auf das Grundgehalt nach 1. 1. 2019 aufgesetzt werden. Anders gestaltete Vertragsveränderung aus diesem Grunde sind nicht zulässig.

Für neu geschlossene Dienstverhältnisse nach dem 1.1. 2019 und im Rahmen von einvernehmlichen

Dienstvertragsänderungen nach dem 1. 7. 2019 kann eine pauschale Abgeltung von Zuschlägen vereinbart werden.

Kumulation

Sollte ein Lagezuschlag gemäß III und IIIa mit einem Mehr- bzw Überstundenzuschlag gemäß V, Va und VI zusammentreffen, so steht der höhere zu. Es kommt zu keiner Kumulierung.

VIII. FREIZEIT BEI NACHGEWIESENER DIENSTVERHINDERUNG

Bei angezeigtem und nachgewiesenem Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten ist jeder Angestellte eine Freizeit, ohne Schmälerung seines monatlichen Entgelts, zu gewähren:

Bei Eheschließung und Verpartnerschaftlichung der Angestellten oder bei Tod des/der Ehepartners/-partnerin und (Lebensgefährten/in) 3 Werktage
im Todesfall von Eltern oder unmündigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern) 2 Werktage
bei Eheschließung von Geschwistern oder eines Kindes (Zieh- oder Stiefkindes) 1 Werktag

nach der Geburt eines Kindes 2 Werktage
im Todesfall von großjährigen Kindern (Zieh- oder Stiefkindern), Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern 1 Werktag
zuzüglich für die notwendige Hin- und Rückfahrt zum Ort des Begräbnisses 1 Werktag
bei Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes 2 Werktage
Dem/Der Ehepartner/in ist ein/e Lebensgefährten/in, mit dem seit mindestens 10 Monaten eine eheähnliche Hausgemeinschaft besteht, gleichzustellen.

IX. GESETZLICHE SOZIALPOLITISCHE BESTIMMUNGEN

Wenn einer Angestellten durch einen Sozialversicherungsträger ein Kuraufenthalt gewährt wird, so ist diese Zeit nicht auf den Urlaub anzurechnen.

X. BEZAHLTE WEITERBILDUNG

Die Teilnahme an berufsorientierten Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen ist als Arbeitszeit anzusehen.

Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist einvernehmlich mit der Arbeitgeberin zu vereinbaren.

XI. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

XII. URLAUB

Für den Urlaub gelten, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen enthalten sind, die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes und das Bundesgesetz über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl Nr 390 vom 7. Juli 1976, in der jeweils geltenden Fassung.

Diplomierte Assistentinnen bei Fachärztinnen für Radiologie bzw von Gruppenpraxen von Fachärztinnen für Radiologie erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 6 Werktage Urlaub.

Kriegsbeschädigte, Invalide und Beschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz, sowie Körperbehinderte jeweils mit

mindestens 50 %iger Invalidität, erhalten zusätzlich in jedem Dienstjahr 3 Werktage Urlaub.

Vordienstzeiten, die im selben Betrieb zugebracht wurden, werden bei Wiedereintritt in den gleichen Betrieb bei der Urlaubsberechnung, wenn die Unterbrechung nicht länger als 180 Tage gedauert hat und die Lösung des Dienstverhältnisses durch die Arbeitgeberin erfolgt ist, sofort angerechnet.

Während desurlaubes darf die Arbeitnehmerin keine dem Erholungszweck desurlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

Bei Wirksamkeitsbeginn dieses Kollektivvertrages bestehende, für die Arbeitnehmerinnen günstigere Regelungen über den Urlaub, werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

XIII. VORDIENSTZEITEN

Vordienstzeiten, die bei einer der Ärztekammer zugehöriger Arbeitgeberin zurückgelegt wurden und eine zusammenhängende Dienstzeit von mehr als 6 Monate umschließen, werden bei Berechnung des Entgeltes zur Gänze eingerechnet. Für eine abgeschlossene Ausbildung im Krankenpflegefachdienst wird 1 Jahr angerechnet.

Vordienstzeiten, die in anderen Dienststellen verbracht wurden und die eine zusammenhängende Dienstzeit von 6 Monaten ergeben, werden bis zur Höchstzeit von 5 Jahren eingerechnet, wenn in dieser Tätigkeit vornehmlich Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, die auch bei Ärztinnen oder Gruppenpraxen verwertet werden können.

XIV. ANSPRUCH BEI DIENSTVERHINDERUNG

Ist eine Angestellte nach Antritt ihres Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung ihrer Dienste verhindert, so behält sie ihren Anspruch auf die festen Bezüge nach den Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz.

Die Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung der Arbeitgeberin anzuzeigen und dieser innerhalb von 3 Tagen eine Bestätigung der Krankenkasse oder einer Amts- oder Gemeindeärztin über die durch die Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit und deren wahrscheinliche Dauer zu er-

bringen. Die Vorlage einer solchen Bestätigung kann nach angemessener Zeit erneut verlangt werden. Kommt die Angestellte diesem Verlangen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

Kann einer allein stehenden Angestellten infolge einer schweren Erkrankung die zeitgerechte Beibringung der erforderlichen Bestätigung nicht zugemutet werden, so hat sie nach Fortfall der Behinderung dies ohne Verzug nachzuholen.

XV. KÜNDIGUNG

1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so unterliegt dessen Lösung den Bestimmungen des § 20 AngG. Bezüglich der Kündigungsfrist wird vereinbart, dass diese durch Vereinbarung gemäß § 20 Abs 3 AngG nur am Letzten eines Kalendermonats enden darf.

2) Hat das Dienstverhältnis in der gleichen Ordination länger als 5 Jahre gedauert, so ist die Kündigung durch

die Arbeitgeberin nur nach den Bestimmungen des § 20 Absatz 2 Angestelltengesetz möglich. Ausgenommen davon sind:

a) Tod der Arbeitgeberin – bezüglich der Kündigungsfrist wird gemäß § 20 Abs 3 Angestelltengesetz vereinbart, dass sie zum 15. und Letzten eines jeden Kalendermonates beendet werden kann.

b) Länger als 1 Monat dauernder vertragsloser Zustand mit den § 2 – Kassen - Absatz 1 kommt hierbei zur Anwendung.

3) Kündigungen müssen, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit schriftlich erfolgen.

Die Kollektivvertragsparteien empfehlen dies entweder eingeschrieben postalisch zu vollziehen oder das Kündigungsschreiben in der Ordination oder einem anderen Ort nachweislich bestätigt zu übergeben.

XVI. SONDERZAHLUNGEN

Der Angestellten gebührt in jedem Kalenderjahr eine Sonderzahlung im Ausmaß von zwei Monatsbezügen (Bruttomonatsgehalt + allfällige Zulagen im Sinne des Punktes XX), wobei die erste Hälfte bei Antritt desurlaubes, spätestens am 1. Juli, die zweite Hälfte am 1. Dezember, fällig ist. Den während eines Kalenderjahres austretenden oder eintretenden Angestellten

wird der aliquote Teil dieser Sonderzahlung bezahlt. Ein während des Jahres ausbezahlter Teil dieser Sonderzahlung ist auf den aliquoten Teil anzurechnen, wenn die Angestellte ihr Dienstverhältnis selbst kündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst oder mit wichtigem Grund vorzeitig entlassen wird.

XVII. SONDERZULAGEN

Für langjährige Dienste wird der Arbeitnehmerin nach einer Beschäftigung in derselben Praxis

von 15 J. mind. 1 Bruttomonatsgeh.,
von 20 J. mind. 1,5 Bruttomonatsgeh.,
von 30 J. mind. 2 Bruttomonatsgeh.
als einmalige Anerkennungszulage gewährt.

XVIII. MINDESTLEISTUNGEN

Sonderevereinbarungen, die über die Leistungen dieses Kollektivvertrages hinausgehen, wird in keiner Weise vorgegriffen. Bestehende höhere Gehälter und

günstigere arbeitsrechtliche Vereinbarungen werden durch das In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages nicht berührt.

XIX. ENTGELT

Berufsgruppe A:

Angestellte in Ausbildung zu einem Beruf gemäß MAB-G; Schreibkräfte und Sprechstundenhilfen, die keine Arbeiten ausführen, welche dem Tätigkeitsfeld eines Berufes gemäß MAB-G entsprechen (Ordinationsassistenten, etc)

	1. 1. 2020
Im 1. bis 3. Berufsjahr	1.581,-
im 4. bis 6. Berufsjahr	1.669,-
im 7. bis 9. Berufsjahr	1.751,-
ab dem 10. Berufsjahr	1.833,-

Berufsgruppe B:

Angestellte des Sanitätshilfsdienstes (Ordinationsgehilfen, etc) gemäß den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetzes, BGBl 102/61, in der jeweils gültigen Fassung, Berufe gemäß

MAB-G (Ordinationsassistenten, etc), Pflegeassistenten gem GuKG, BGBl I Nr 59/2018

	1. 1. 2020
Im 1. bis 3. Berufsjahr	1.636,-
im 4. bis 6. Berufsjahr	1.734,-
im 7. bis 9. Berufsjahr	1.822,-
ab dem 10. Berufsjahr	1.910,-

Berufsgruppe C:

Pflegehilfe gemäß § 1 GuKG (BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung und Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß § 1 des MTF-SHD-G (BGBl I 108/97) in der jeweils geltenden Fassung, Pflegefachassistenten gem GuKG, BGBl I Nr 59/2018, Medizinische Fachassistenten (MFA) gemäß MAB-G

	1. 1. 2020
Im 1. bis 3. Berufsjahr	1.746,-
im 4. bis 6. Berufsjahr	1.855,-
im 7. bis 9. Berufsjahr	1.965,-
ab dem 10. Berufsjahr	2.075,-

Berufsgruppe D:

Das gehobene Gesundheits- und Krankenpflegepersonal gemäß § 1 GuKG. Angestellte des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 1 (MTD-G) (BGBl 460/92 vom 31. Juli 1992) in der jeweils geltenden Fassung, sowie Sportwissenschaftlerinnen

	1. 1. 2020
Im 1. bis 3. Berufsjahr	1.817,-
im 4. bis 6. Berufsjahr	1.948,-
im 7. bis 9. Berufsjahr	2.075,-
ab dem 10. Berufsjahr	2.201,-

Für Physiotherapeutinnen, Sportwissenschaftlerinnen und Ergotherapeutinnen

	1. 1. 2020
ab dem 10. Berufsjahr	2.141,-

Berufsgruppe E:

Medizinische Masseurinnen und Heilmasseurinnen im Sinne von § 5 bzw § 29MMHmG (BGBl I 169/2002 idF BGBl I 66/2003).

In den Kollektivverträgen für Angestellte bei Ärzten definiert sich die Einstufung grundsätzlich anhand der Ausbildung.

Ausnahmebestimmung: Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes (MTF) gemäß § 1 MTF-SHD-G BGBl 1961/102 idF I 108/97 in der jeweils geltenden Fassung, (MTF), die ausschließlich als Medizinische Masseurinnen und Heilmasseurinnen im Sinne von § 5 bzw § 29MMHmG (BGBl I 169/2002 idF BGBl I 66/2003) beschäftigt werden, sind in die Berufsgruppe E einzustufen

	1. 1. 2020
Im 1. Berufsjahr	1.581,-
im 2. bis 6. Berufsjahr	1.691,-
ab dem 7. Berufsjahr	1.702,-

Der Stundenlohn für nicht ganztägig Beschäftigte in allen Berufsgruppen (A bis E) wird grundsätzlich nach den obigen Mindestsätzen berechnet, wobei die Min-

destsätze der betreffenden Kategorie, unter welche der Angestellte fällt, durch 173 dividiert und auf diese Weise der Stundenlohn errechnet wird.

Sollte sich wegen der Einführung der Gehaltsstruktur vom 1. 1. 2016 aufgrund betrieblicher Regelungen (zB IST-wirksame Annualsprünge) für Arbeitnehmerinnen ein Nachteil ergeben, so bleiben bzw entwickeln sich ihre Ansprüche bis zum Ende ihres Dienstverhältnisses so weiter, wie sich die Entwicklung anhand des Schemas vom 1. Juni 2014 dargestellt hat. Auf keinen Fall darf das Gehalt von Angestellten reduziert werden.

2. IST-Gehaltserhöhung:

Übersteigt das Gehalt die kollektivvertraglichen Mindestgehaltssätze (IST-Gehalt), so ist dieses ab 1. 1. 2020 mit 3 % zu erhöhen und auf den nächsthöheren vollen € aufzurunden, sofern das neue kollektivvertragliche Mindestgehalt höher ist. Zulagen gemäß XX sind von dieser Erhöhung nicht betroffen.

Wenn aufgrund einer betrieblichen Übung die Gehälter der Angestellten zwischen 1. 1. 2019 und 31. 12. 2019 erhöht wurden, so kann diese Erhöhung auf die vereinbarte IST-Erhöhung mit 1. 1. 2020 angerechnet werden. Freiwillig mit 1. 1. 2020 bereits gewährte Erhöhungen der IST-Gehälter können ebenfalls auf die vereinbarte IST-Erhöhung gemäß dieses Kollektivvertrages angerechnet werden.

Als betriebliche Übung gemäß dieses Kollektivvertrages gilt eine freiwillige Erhöhung dann, wenn diese mindestens zweimal an mehrere oder alle Arbeitnehmer des Betriebes gewährt wurde.

Legende:

MAB-G	Medizinische Assistenzberufe-Gesetz
MFA	diplomierte medizinische Fachassistenz
MTF-SDH-G	Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste
MTF	diplomierte medizinisch technische Fachkraft
MTD-G	Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
GuKG	Gesundheits- und Krankenpflege-Gesetz
MMHmG ...	Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz

XX. GEFAHRENZULAGEN

1) Angestellte bei Fachärztinnen für Radiologie oder Gruppenpraxen für Radiologie, die in Strahlenbereichen (§ 2 lit g) Strahlenschutzgesetz, § 1 Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung]

tätig sind, Angestellte bei allen übrigen Ärztinnen oder Gruppenpraxen, die beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne des § 5 Strahlenschutzverordnung sind, sowie Angestellte in mikrobiologischen oder se-

rologischen Laboratorien, erhalten eine monatliche Zulage von € 115,-.

2) Eine monatliche Zulage in der Höhe von € 96,- erhalten Angestellte

a) bei Fachärztinnen für Labormedizin oder Gruppenpraxen für Labormedizin, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl, ätzenden oder giftigen Reagenzien in Berührung kommen,

b) bei allen übrigen Ärztinnen oder Gruppenpraxen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit mit Blut, Serum, Harn, Stuhl oder anderem infektiösen Material in Berührung kommen.

3) Diese Zulagen gemäß der Absätze 1., 2. a) und b) werden zu den kollektivvertraglichen Gehaltssätzen für solche Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich eine Dienstleistung vollbracht wird.

Für Zeiten der Kinderkarenz (gemäß § 15c Mutterschutzgesetz, § 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz) ist die Gefahrenzulage nicht auszus zahlen.

Für Zeiten der Entgeltfortzahlung (zB Urlaub, Krankenstand) ist der Durchschnitt des unmittelbar davor liegenden Jahres zu ermitteln.

4) Für nicht ganzzeitig beschäftigte Angestellte gelten Absatz 1, 2 und 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass als Zulage ausbezahlte Mehrbezüge aliquot mit einem Teiler von 173 zu Auszahlung kommen.

5) Sofern die Arbeit der Angestellten eine Zulage gemäß Absätze 1., 2. a) und b), 6 auslöst, ist diese/sind diese gemäß den Bestimmungen des § 68 Einkommensteuergesetz 1972 in der jeweils geltenden Fassung steuerfrei zu behandeln.

Die Zulage/n und allfällige Über oder Mehrstundenpauschalanteile sind in der Abrechnung bzw dem Dienstzettel/Dienstvertrag gesondert auszuweisen. (siehe Dienstzettel)

6) Angestellte mit Kontakt zu Patientinnen bzw Tätigkeit in Ordinationen, Praxen, Labors erhalten zusätzlich eine Zulage in der Höhe von € 60,-. Für Dienstverhältnisse, welche vor dem 1. 1. 2019 diese Zulage bereits bezogen haben ergibt sich daraus kein Doppelspruch.

XXI. TRINGKELDPAUSCHALE

Bei Angestellten von Fachärztinnen für Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation oder Gruppenpraxen für Physikalische Medizin und allgemeine Rehabilitation wird für Medizinische Masseurinnen und Heilmasseurinnen im Sinne des MMHmG, Pflegehilfe

gemäß GuKG, Angestellte des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß MTF-SHD-G, sowie für die Berufsgruppe D zuzüglich zu ihrem Gehalt eine Trinkgeldpauschale in der Höhe von € 29,- festgelegt.

XXII. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Für teilzeitbeschäftigte Angestellte gelten alle in diesem Kollektivvertrag enthaltenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die angeführten Gehaltsansätze, jedoch nur im Verhältnis zum Ausmaß der geleisteten Arbeitsstunden.

Eine Überstundenentlohnung im Sinne des Art V gebührt erst dann, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden überschreitet.

XXIII. KARENZZEITENANRECHNUNG

Karennzeiten nach dem MSchG und VKG die nach dem 1. 1. 2019 verbraucht werden sind für die Gehaltsentwicklung - Vorrückungen (Kapitel XIX), Urlaub (Kapitel XII), Abfertigung alt bei Dienstnehmerinnen die vor dem 1. 1. 2003 aufgenommen wurden und Kündi-

gungsfristen, nicht aber auf die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall anzurechnen.

Ab 1. 8. 2019 werden die Karennzeiten gemäß MSchG und VKG ebenfalls für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall angerechnet.

XXIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Jeder Vertragsteil hat das Recht, den Kollektivvertrag jeweils mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist ohne Quartalsende mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen. Während der Kündigungsfrist sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Kollektivvertrages zu führen.

Änderungen dieses Kollektivvertrages können frühestens mit 31. 12. 2020 in Kraft treten.

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Kollektivvertrages verlieren die Bestimmungen des Kollektivvertrages vom 1. 1. 2019 ihre Gültigkeit.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
1010 Wien, Weihburggasse 10-12




Der Obmann der Kurie
der niedergelassenen Ärzte:
VP Dr. Johannes STEINHART



Der Präsident:
ao. Univ.-Prof. Dr. Thomas SZEKERES

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1



Die gf. Vorsitzende:
Barbara Teiber, MA

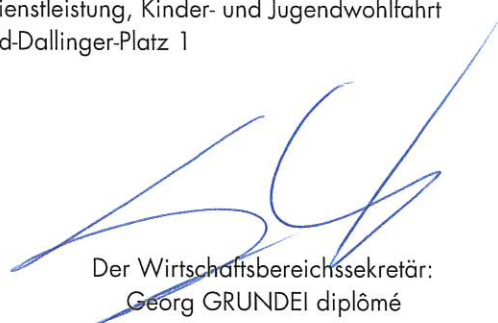


Der Geschäftsbereichsleiter:
Karl Dürtscher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER
Wirtschaftsbereich Gesundheit, Soziale Dienstleistung, Kinder- und Jugendwohlfahrt
1030 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1



Die Wirtschaftsbereichsvorsitzende:
Beatrix Eiletz



Der Wirtschaftsbereichssekretär:
Georg GRUNDEL diplômé

